



Benutzungsordnung für die Schul- und Ferienbetreuungsangebote der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Kuppenheim als Schulträger bietet folgende Betreuungsformen für schulpflichtige Grundschulkinder an der Favorite-, Grund- und Werkrealschule an:
- Verlässliche Grundschule (§ 6)
 - Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagschüler*innen (§ 7)
 - Betreuung während der Einnahme eines Mittagessens (§ 8)
 - Ferienbetreuung (§ 9)
- (2) Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 2 Ziel der Betreuungsangebote

- (1) Die Schulbetreuung und die Ganztagschule sollen es Eltern und Erziehungsberechtigten ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit besser zu vereinbaren. Der Schwerpunkt der Ganztagschule liegt im pädagogischen Bereich.
- (2) Die Schwerpunkte bei den Schulbetreuungsangeboten „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung“ liegen im freizeitpädagogischen Bereich. Die Kinder sollen spielerisch lernen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, in dem sie selbst kreativ werden.

§ 3 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Schulbetreuung wird mit Unterzeichnung und Einreichung des „Vertrag zu den Betreuungsangeboten der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule“, durch die/den Erziehungsberechtigte/n und der Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtverwaltung Kuppenheim wirksam, die über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung ist nur für ein ganzes Schuljahr möglich.
- (2) Die Anmeldung hat vor Beginn des neuen Schuljahres bis spätestens 30.06. zu erfolgen. In begründeten Fällen kann auch eine Aufnahme während des Schuljahres erfolgen. Liegt kein begründeter Fall vor, so muss das Elternentgelt rückwirkend ab Beginn des Schuljahres bezahlt werden.
- (3) Begründete Fälle nach Absatz 2 sind z.B. ein Zuzug nach Kuppenheim, eine nicht vorhersehbare Stundenplanänderung, ein Wechsel von der Ganztags-/ zur Halbtagsgrundschule oder ein Wechsel von der Halbtags-/ zur Ganztagsgrundschule.

Ein weiterer begründeter Fall wäre eine Änderung der Arbeitszeiten des/der Erziehungsberechtigten während des laufenden Schuljahres. Ein entsprechender Nachweis (Arbeitgeberbestätigung) ist nach Aufforderung vorzulegen.

- (4) Der „Vertrag zu den Betreuungsangeboten der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule“ gilt fortlaufend. Wird das Betreuungsangebot nicht mehr benötigt, so hat eine Kündigung nach § 4 zu erfolgen.
- (5) Die Gruppengrößen für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagsklassen“ richten sich nach dem jeweiligen Bedarf und den entsprechenden Personalkapazitäten.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung der Betreuungsangebote (§§ 6 – 9) und auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule für Halbtagschüler*innen“, „Verlässliche Grundschule für Ganztagschüler*innen“ sowie „flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagschüler*innen“ der Stadt Kuppenheim können nur durch den/die Erziehungsberechtigte/n mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Nicht fristgerechte Kündigungen werden erst im darauffolgenden Monat wirksam.
- (2) Die „Ferienbetreuung“ kann zum Ende des Schuljahres (31.07.) mit einer Frist von 6 Wochen gekündigt werden. Eine vorzeitige Kündigung der Ferienbetreuung kann nur aus wichtigen oder unvorhergesehenen Umständen, wie beispielsweise eines Schul- oder Wohnortwechsels oder einer Änderung der Arbeitszeiten der/des Erziehungsberechtigten, welche erst im laufenden Schuljahr feststehen, mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ein entsprechender Nachweis (Arbeitgeberbestätigung) ist nach Aufforderung vorzulegen.
- (3) Einer Kündigung des „Vertrag zu den Betreuungsangeboten der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule“ bedarf es nicht bei Kindern, die auf eine weiterführende Schule wechseln. In diesen Fällen endet das Vertragsverhältnis zum 31.07.
- (4) Die Stadt Kuppenheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich beenden,
 - 1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - 2. wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachten,
 - 3. wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist,
 - 4. wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann,
 - 5. wenn das zu entrichtende Entgelt für einen Monat, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde,
 - 6. wenn trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Schulleitung und Betreuungspersonal bestehen.

- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Teilnahme/Entschuldigung

- (1) Alle Schüler/innen der Klassen 1 bis 4 können das Betreuungsangebot im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule für Halbtagschüler*innen“ und „Verlässlichen Grundschule für Ganztagschüler*innen“ nutzen. Die Schüler*innen sollen das Betreuungsangebot im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen.
- (2) Kann ein Kind krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen das Betreuungsangebot nicht besuchen, so sind die Betreuer*innen umgehend zu informieren.
- (3) Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt in Abstimmung mit der Schulleitung und nach Anpassung an die örtlichen Verhältnisse festgelegt.

§ 6 Verlässliche Grundschule

- (1) Die Stadt Kuppenheim bietet im Schulgebäude der Favorite-, Grund- und Werkrealschule und an der Grundschule in Oberndorf an Schultagen (ausgenommen an bis zu drei Brückentagen jährlich, die den Eltern vor Schuljahresbeginn bekanntgegeben werden, Personalversammlungen und sonstigen betrieblichen Gründen) im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule für Halbtagschüler*innen“ und „Verlässlichen Grundschule für Ganztagschüler*innen“ für Schüler*innen der Klassen 1 bis 4 eine Betreuung zu folgenden Zeiten an:
1. Verlässliche Grundschule für Halbtagsklassen
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 8:20 Uhr und von 11:50/12:40 Uhr bis 13:30 Uhr
 2. Verlässliche Grundschule für Ganztagsklassen
Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 8:20 Uhr und von 11:50/12:40 Uhr bis 13:15/14:00 Uhr

§ 7 Flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagschüler*innen

- (1) Die Stadt Kuppenheim bietet im Schulgebäude der Favorite-, Grund- und Werkrealschule eine „flexible Nachmittagsbetreuung für Ganztagschüler*innen“
1. Montag bis Donnerstag von 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr,
 2. Freitag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr, an.
- (2) Das Betreuungsangebot kann von allen in Kuppenheim und Oberndorf wohnenden Schüler*innen in Anspruch genommen werden, auch wenn sie auswärtige Schulen besuchen. Die Eltern können die Betreuungstage frei wählen, da die Kinder teilweise Nachmittagsunterricht an ihren Schulen haben.

§ 8

Betreuung vor, während und nach der Einnahme des Mittagessens

- (1) Die Stadt Kuppenheim bietet für alle Schüler/innen ein Mittagessen und eine Betreuung vor, während und nach der Einnahme des Mittagessens an. Das Mittagessen wird gemeinsam im Speiseraum der Favorite-, Grund- und Werkrealschule eingenommen.
- (2) Die Eltern können täglich flexibel entscheiden, ob ihr Kind am Mittagessen teilnimmt oder nicht.
- (3) Das Mittagessen ist kostenpflichtig. Die Höhe des Mittagessens bestimmt die jeweils gültige Entgeltordnung für die Schul- und Ferienbetreuungsangebote der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule.

§ 9

Ferienbetreuung

- (1) In den Schulferien (ausgenommen Weihnachtsferien und zwei Wochen in den Sommerferien) wird an der Favorite-, Grund- und Werkrealschule eine Betreuung für schulpflichtige Grundschulkinder angeboten.
- (2) Die Ferienbetreuung an Werktagen wird wie folgt angeboten:
 - Ferienbetreuung I: Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr,
 - Ferienbetreuung II: Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr; Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
 - Ferienbetreuung III: Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- (3) Die Ferienbetreuung kann von allen in Kuppenheim wohnhaften Kindern in Anspruch genommen werden, auch wenn diese auswärtige Schulen besuchen.
- (4) Durch die Anmeldung zur Ferienbetreuung geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Kinder an Ausflügen und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen dürfen.
- (5) Grundschüler, die erst im September eingeschult werden, können die Ferienbetreuung für August gegen Entgeltzahlung hinzubuchen.
- (6) In den Sommerferien ist das Betreuungsangebot pro Kind auf maximal vier Wochen begrenzt.
- (7) Werden mehr Schüler*innen für die Ferienbetreuung angemeldet als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden zunächst diejenigen Kinder aufgenommen, die bereits ein Betreuungsangebot der Stadt Kuppenheim in Anspruch nehmen.

§ 10

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen ansteckenden Krankheiten müssen die Kinder zu Hause bleiben.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder der Erziehungsberechtigten an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm oder Verlausion) muss der Betreuungsleitung sofort Mitteilung

gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Schulbetreuung und die Teilnahme an Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Betreuungseinrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Betreuungsleitung muss sofort Mitteilung über diese Erkrankung gemacht werden.
- (4) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.

§ 11

Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Kuppenheim beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal bzw. mit dem Betreten der Betreuungsräumlichkeiten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, einen Bevollmächtigten oder dem eigenständigen Heimweg, wenn eine schriftliche Bestätigung bei der Betreuungseinrichtung vorliegt.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren dafür beauftragten Personen. Das Kind darf den Heimweg nur alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten hierüber zuvor eine schriftliche Erklärung beim Betreuungspersonal abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss beim Betreuungspersonal eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden.
- (4) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Schulbetreuung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Einnahme des Mittagessens, Spaziergänge, Ausflüge etc.) sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Kuppenheim wird ausgeschlossen.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (wie z. B. Smartphone, Smartwatch, Fahrrad, Roller, Unterrichtsmaterial usw.) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Kleidungsstücke und persönlichen Gegenstände des Kindes namentlich zu kennzeichnen und keine Wertgegenstände mitzugeben.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Schul- und Ferienbetreuungsangebote der Stadt Kuppenheim an der Favoriteschule tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Kuppenheim, den 06.02.2024

Karsten Mußler
Bürgermeister

